

A Generelle Bedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung / ein Vertrag gilt erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenrede. Angestellte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Überschreitet ein Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so sind wir von unseren Lieferverpflichtungen entbunden.

3. Preis

Soweit nicht anders vereinbart, sind wir an die in Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit / Annahmeverzug / Rücktritt

Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd. Sie können vom Verkäufer bis zu 4 Wochen überschritten werden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen berechtigen uns, die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, mit dem sich der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Verwendungszweck sofern dieser nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden ist.

5. Zahlung

Rechnungen sind, sofern keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, per Vorauskasse, per Nachnahme - Verrechnungsscheck oder Barzahlung zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so sind wir berechtigt, für den betreffenden Zeitpunkt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.

Die Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt ist. Alle Forderungen sind sofort fällig, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.

7. Recht auf Rücktritt / Abtretungsverbot

Werden uns nach Abschluss des Vertrages über den Kunden Tatsachen zur Kreditwürdigkeit bekannt, die uns nach den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes von einem Vertrag hätten Abstand nehmen lassen, sind wir berechtigt, unter Anrechnung unserer gemachten Aufwendungen, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheiten zu verlangen. Die Abtretung der Forderung gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir dieser nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

8. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich mittelbarer Schäden, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubten Handlungen, sind gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9. Datenschutz

Der Käufer ist einverstanden, daß seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden persönlichen Daten per EDV-Anlage gespeichert und verarbeitet werden.

Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Nichtigkeitsklausel

Erfüllungsort ist Mainz. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mainz, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Inkassokostenklausel

Soweit die Forderungen gegen Kunden überfällig und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, sind wir bzw. der Abtretungsempfänger berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten in üblicher, einer anwaltlichen Inanspruchnahme entsprechenden Höhe sind vom Kunden zu tragen.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach

Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

B Vermietungsbedingungen

12.1 Selbstabholer oder Aufbau durch Vermieter

12.1.1 Bei Selbstabholern und Mietern, die den Mietgegenstand selbst installieren, besteht keine Versicherung auf Seiten des Vermieters. Der Mieter nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich zur Übernahme der vollumfänglichen Sachgefahr bereit.

12.1.2 Bei Auslieferung und Betrieb durch den Vermieter ist der Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung versichert, sofern der Mieter hieran kein Verschulden trifft.

12.1.3 Der Mieter übernimmt das Haftungsrisiko für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige Veränderungen der Mietsache. Da sich der Mietgegenstand im Besitz des Mieters befindet, obliegt diesem der Beweis für ein schuldhaftes Handeln eines Dritten. Der Mieter stimmt ausdrücklich einer Beweislastumkehr zu und zwar für alle Fälle der Veränderung oder Verschlechterung oder des Abhandenkommens des Mietobjektes.

12.2 Fälligkeit der Miete, Kautions

12.2.1 Bei einer Mietzeit von nicht mehr als einwöchiger Dauer ist die Miete im voraus, spätestens bei Abholung des Mietgegenstandes zur Zahlung fällig.

12.2.2 Der Vermieter ist generell dazu berechtigt, insbesondere bei längerer Mietdauer oder bei hochwertigen Mietgegenständen, eine Kautions vom Mieter zu verlangen. Die Kautions ist nicht zu verzinsen und sichert die fristgerechte und einwandfreie Rückgabe der Mietsache.

12.3 Verspätete Rückgabe

Im Falle verspäteter Rückgabe gilt:

12.3.1 Der Vermieter enthält eine Nutzungsentschädigung, deren Höhe sich nach dem Tagesmietpreis bemißt. Dem Vermieter bleibt es außerdem vorbehalten, einen höheren Eigen-, Verzugs- oder Fremdschaden geltend zu machen.

12.3.2 Im Falle verspäteter Rückgabe ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, die auch am Einsatzort mündlich ausgesprochen werden kann. Zur Inbesitznahme des Mietgegenstandes ist der Vermieter berechtigt. Insoweit gestattet der Mieter ausdrücklich und unwiderruflich das Betreten des Einsatzortes.

12.4 Fristlose Kündigung, Weitergabe, Untervermietung

12.4.1 Außer im Falle der verspäteten Rückgabe ist der Vermieter auch zur fristlosen Kündigung für jeden Fall der Weitergabe des Mietobjektes an Dritte berechtigt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Weitergabe gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt ist. Für jeden Fall der unberechtigten Weitergabe des Mietgegenstandes an dritte Personen wird für die Dauer der gesamten Vertragszeit eine Vertragsstrafe in Höhe des Tagesmietpreises fällig. In die Vertragszeit eingerechnet wird auch die Zeitdauer der verspäteten Rückgabe.

12.4.2 Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmungserklärung des Vermieters ist die Untervermietung und Weitergabe der Geräte ausgeschlossen.

12.5 Haftung des Vermieters, Ersatzbelieferung

12.5.1 Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vor Auslieferung auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

12.5.2 Der Vermieter verpflichtet sich, technische Defekte am Mietobjekt auf seine Kosten zu beseitigen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit eine Fehlbehandlung oder Fehlbedienung auf Seiten des Mieters bzw. dritter Personen vorliegt.

12.5.3 Der Vermieter ist nach seiner Wahl im Falle einer auftretenden Funktionsstörung auch zu Ersatzgestellung eines anderen Ersatzobjektes berechtigt. Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen hat der Mieter hierbei in Kauf zu nehmen.

12.6 Haftungsausschlüsse

12.6.1 Für Schäden und Folgeschäden übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung oder Verpflichtung zum Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Haftungsausschluß betrifft insbesondere:

a) auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall des Mietgegenstandes.
b) jeden sich daraus ergebenden Folgeschaden, sei er nun unmittelbarer oder mittelbarer Art, einschließlich Verdienstausfall oder entgangener Gewinn.

12.6.2 Bei Nichtabholung der bestellten Mietgegenstände werden dem Vermieter 50% des Mietpreises berechnet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur nach gegenseitigem Einverständnis möglich.

12.7 Schriftform

12.7.1 Alle Abänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in welchen sich der Mieter auf eine Vertragsverlängerung sowie das Recht zur Weitergabe bzw. Untervermietung berufen will.

C Vertragsbedingungen Entertainmentbereich

13. Honorar / Versicherung / Steuern

Das Honorar beinhaltet Reisekosten. Der Künstler (Vertragspartner II) ist bei seinem zuständigen Finanzamt als Unternehmen gemeldet und verpflichtet sich, alle gesetzlichen Steuerabgaben sowie die geforderte Mehrwertsteuer ordnungsgemäß abzuführen. Anfallende Ausländersteuer übernimmt und bezahlt der Veranstalter (Vertragspartner I) ebenso wie die Beiträge an die Künstlersozialversicherungskasse.

14. Krankheit / Auftrittsunfähigkeit

Kann Vertragspartner II wegen Krankheit die Vertragsleistung nicht erfüllen, verpflichtet er sich, die Krankheit innerhalb von 3 Tagen nachzuweisen. Vertragspartner I steht es frei, einen Arzt zur Feststellung der Auftrittsunfähigkeit zu bestimmen.

15. Eintreffen / Aufbau / Verständigungsprobe

Vertragspartner II verpflichtet sich zur vereinbarten Verständigungsprobe anwesend zu sein. Notwendiges Notenmaterial ist vor Beginn der Verständigungsprobe zur Verfügung zu stellen. Für den Aufbau ist der Veranstaltungsraum 2 Stunden vor der Verständigungsprobe geöffnet - Änderungen nach Absprache.

16. Ton / Beschaffung / Beleuchtung / Technik

Notwendige Verstärker / Wiedergabe- und Beleuchtungsanlagen sind von Vertragspartner II zur Probe mitzubringen und sind vor der Verständigungsprobe selbst zu installieren.

17. Programmdauer / Programmablauf

Die Programmdauer (Auftrittsdauer) ist fest vereinbart und von Vertragspartner II einzuhalten. Des weiteren verpflichtet sich Vertragspartner II, bei einem eventuellen Finale mitzuwirken.

18. Höhere Gewalt

Betriebliches und persönliches Risiko für die Abwicklung trägt Vertragspartner II. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrags bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Bühne / Sicherheit

Vertragspartner II verpflichtet sich, die Sicherheit der Bühne und Umkleieräume zu prüfen. Eventuelle Mängel, welche die Sicherheit nicht gewährleisten, sind dem örtlichen Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen und zu beseitigen. Vertragspartner II haftet für seine Darbietung. Wenn die Sicherheit der Darbietung nicht gewährleistet wurde, gehen sämtliche Kosten, die daraus entstehen, zu Lasten von Vertragspartner II.

20. Film / Funk / Fernsehen

Bis zum Auftritt ist das öffentliche Auftreten des Unterhaltungskünstlers am Tag und Ort des Unternehmens nicht zulässig. Auch während des Engagements ist es dem Unterhaltungskünstler untersagt, in einem anderen Unternehmen sowie „live“ im Rundfunk und Fernsehen aufzutreten. Eine Freigabe für Fernsehen o.ä. wird grundsätzlich ausgeschlossen.

21. Plakate / Pressematerial / Bilder

Vertragspartner II stellt neutrale Plakate, Werbematerial, Poster, Autogrammkarten etc. ohne Adressenangabe, in vereinbarter Stückzahl, kostenlos zur Verfügung.

22. Re-Verpflichtung / Künstleradressen

Anfragen und Re-Verpflichtungen, die sich aus der Veranstaltung ergeben, müssen an "Staufenberg Entertainment" zur Bearbeitung weitergegeben werden und unterliegen der Provisionspflicht.

Bei Veranstaltungen, die durch "oncue communication & event" zustande kommen, dürfen nur neutrale Werbeträger verteilt und weitergegeben werden, d.h. keine Künstler-, Schallplatten-, Druckerei-, Agentur-, Werbe- oder Sekretariatsadressen (Telefon) auf Autogrammkarten, Plakaten, Prospekten, Schallplatten, Visitenkarten etc.

23. Nebenabreden

Nebenabreden werden nicht getroffen, Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und Bestätigung.

24. Schweigepflicht

Der Inhalt dieses Vertrages unterliegt der Schweigepflicht und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.